

Verein IGAD /Oberland West

Kies-, Recycling-, Deponieverband Entwicklungsraum Thun

STATUTEN

Name, Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung "IGAD Kies-, Recycling-, Deponieverband Entwicklungsraum Thun" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich beim Geschäftssitz des Präsidenten.

Zweck, Aufgaben

Art. 2

¹ Die IGAD ist ein Regionalverband des KSE Bern. Sie vertritt die Haltung (Strategie und Politik) des KSE Bern in der Region und arbeitet koordiniert mit diesem zusammen.

² Die IGAD setzt sich auf regionaler Ebene dafür ein, dass die Rohstoffe Kies, Steine und Erden in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Bedeutung durch Behörden und Öffentlichkeit auf gleicher Stufe wie andere Rohstoffe von nationaler Bedeutung behandelt werden.

³ Die IGAD vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.

⁴ Die IGAD fördert

- die Sicherung der regionalen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und Deponieraum durch Beteiligung / Unterstützung der regionalen ADT-Richtplanung. Sie koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und tritt als der kompetente Vertreter der Branche in der Region auf.

- das Recycling von mineralischen Baustoffen in der Region im Interesse der Schonung von natürlichen Gesteinsprodukte und von Deponieraum.

⁵ Die IGAD setzt sich für das Ansehen des regionalen Steine-, Erden- und Deponiegewerbes in der Öffentlichkeit und bei den Behörden ein. Sie kommuniziert aktiv gegenüber Behörden, Verwaltungen, Wirtschaftsverbänden und Bevölkerung.

⁶ Die IGAD bildet die Plattform für seine Mitglieder für

- Informations- und Gedankenaustausch
- Bildung von Arbeits- oder Projektgruppen zwecks Verfolgung gemeinsamer Ziele
- Gesellschaftliche und freundschaftliche Kontakte

Mitgliedschaft

a) *Mitgliederkategorien, Beginn*

Art. 3

¹ Mitglieder sind Unternehmungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Perimeter des Entwicklungsraumes Thun oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebiet Steine und/oder Erden (aus Primär- oder Sekundärrohstoffen) gewinnen, verarbeiten und/oder Inertstoffdeponien oder Aushubablagerungen betreiben.

² Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

b) *Ende*

Art. 4

¹ Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.

² Ein austretendes Mitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IGAD zu erfüllen.

Wird während der Mitgliedschaft die Realisierung eines ausserordentlichen Projektes beschlossen, haftet das austretende Mitglied im Rahmen seiner bisherigen Mitgliederbeiträge bzw. des aktuellen Ausstosses für die Finanzierung des betreffenden Projektes bis zu dessen Abschluss.

³ Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Organe

Art. 5

Die Organe der IGAD sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Mitgliederversammlung

1) *Zuständigkeit*

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsidenten und der Delegierten des KSE Bern, der Stiftung Landschaft & Kies und der Kommission ADT der regionalen Richtplanung
- c) Wahl der Revisoren
- d) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verabschiedung des Budgets
- f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge und deren Erhebungsmodus

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig zur Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied.

2) *Einberufung*

Art. 7

¹ Die Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

² Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge des Vorstandes. Sie ist den Mitgliedern in der Regel 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

3) *Stimmrecht*

Art. 8

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

4) *Beschlussfassung*

Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

² Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

³ Beschlüsse über Statutenänderungen und über Mitgliederbeiträge bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitgliedern.

⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird.

⁵ Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 10

- ¹ Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ² Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan. Er vertritt den Verband nach aussen und erledigt die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben.
- ³ Er bestimmt den Vizepräsidenten, den Kassier und regelt die Geschäftsführung und das Sekretariat.
- ⁴ Er versammelt sich auf Einladung und unter Vorsitz des Präsidenten, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Revisoren

Art. 11

- ¹ Als Revisoren werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Persönlichkeiten oder eine externe, anerkannte Revisionsstelle gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich einen Bericht mit Antrag.

Kommissionen

Art. 12

- ¹ Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Fragen ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.
- ² Die Kommissionen sind nur zur Behandlung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt. Es stehen ihnen keine der IGAD oder die Mitglieder verpflichtende Befugnisse zu.

Finanzielles

Art. 13

¹ Für die Verbindlichkeiten der IGAD haftet ausschliesslich sein Vermögen resp. die Mitglieder ausschliesslich in der Höhe ihres ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 3.

² Die Einnahmen der IGAD setzen sich aus den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen, sowie aus einem allfälligen Vermögensertrag zusammen.

³ Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

⁴ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Mitteilungen

Art. 14

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch. Vorbehalten sind vom Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichungen im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Statutenänderungen, Auflösung

Art. 15

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitgliedern.

Geschäftsjahr

Art. 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Statuten wurden durch die Mitglieder an der Mitgliederversammlung vom 19. November 2015 in Thun beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Protokollführer

Name Frank Waser

Name Marcel Rösti